



▲ Dr. Maria Wersig, Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb); Andrea Hitzke, Dortmunder Mitternachtsmission e.V., Susanne Kahl-Passoth, Deutscher Frauenrat e.V., Marianne Rademacher, Deutsche AIDS-Hilfe e.V.; Maria Loheide, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Monika Nürnberger, Frauentreff Olga – Notdienst Berlin e.V. (v.l.n.r., Foto: Deutsche AIDS-Hilfe e.V.)

Es ist das erste Mal, dass sich Frauenrechtsorganisationen, Sozialverbände sowie Beratungsstellen für Prostituierte und Opfer von Menschenhandel in dieser Form gemeinsam äußern. Anlass des Briefes waren die derzeit laufenden Verhandlungen der Koalition zur Regulierung der Prostitution. Alle unterzeichnenden Organisationen eint die Sorge, dass die kritisierten Vorschläge zu einer Verschlechterung der Situation der Frauen (und Männer) in der Prostitution führt und gleichzeitig die Bekämpfung des Menschenhandels nicht verbessern. Das Ziel der Unterzeichnenden ist es, mit ihren Argumenten zu einer Versachlichung der Debatte beizutragen, ihre Praxiserfahrungen in die politische Debatte einzubringen und deutlich

zu machen, wie wichtig die Trennung der Themen Menschenhandel und Prostitution ist. In einem Pressegespräch in den Räumen der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. am 28. Januar 2015 in Berlin stellten sie ihre Initiative der Öffentlichkeit vor. Zum Vorschlag der Wiedereinführung regelmäßiger verpflichtender Gesundheitsuntersuchungen erklärte Dr. Maria Wersig für den djb: „Auch verfassungsrechtlich sind die vorgeschlagenen Pflichtuntersuchungen höchst bedenklich, wenn sie sich allein an den Personenkreis der Prostituierten richten“. Vor allem aber würden sie neuer Gefahr ausgesetzt: Dann nämlich, wenn Freier die Untersuchungsbescheinigungen als Freipass zu ungeschütztem Verkehr betrachten.

Rezension:

Menschenrechte von Frauen in Deutschland

Schöpp-Schilling, Hanna Beate/Rudolf, Beate/Gothe, Antje (Hrsg.)
Mit Recht zur Gleichheit – Die Bedeutung des CEDAW-Ausschusses für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen weltweit, 1. Aufl. 2014, ISBN 978-3-8329-5216-7 (Print), 978-3-8452-3645-2 (ePDF).



Dr. Katja Rodi

Mitglied der djb-Kommission Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht/Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Hochschuldozentin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Bremen

„Mit Recht zur Gleichheit – Die Bedeutung des CEDAW-Ausschusses für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen weltweit“; unter diesem

Titel ist zum Ende 2014 ein Buch veröffentlicht worden, dass dem UN-Frauenrechtsübereinkommen CEDAW¹ in Deutschland mehr Gewicht verleihen wird. Es handelt sich um die fast überfällige

deutsche Fassung des 2007 von Hanna Beate Schöpp-Schilling und Cees Flintermann herausgegebenen englischsprachigen Sammelbandes „The Circle of Empowerment“ vor. Mit diesem Sammelband wurden zum 25-jährigen Bestehen des CEDAW-Ausschusses eine gute Darstellung der Bedeutung des Übereinkommens, der verschiedenen Dimensionen des Verbots der Diskriminierung von Frauen und eine detaillierte Bilanz der Arbeit des CEDAW-Ausschusses durch die Ausschuss-Mitglieder gegeben. Für die deutschsprachige Ausgabe wurden die Beiträge behutsam aktualisiert und durch eine wissenschaftlich gut fundierte Darstellung der Bedeutung und der Wirkung von CEDAW im deutschen Recht ergänzt. Hierin stellen die Autorinnen Rudolf und Chen allgemein die innerstaatliche Geltung und Anwendbarkeit von Völkerrecht-normen in nationalen Rechtsordnungen und das Potential von CEDAW in Deutschland sehr gut nachvollziehbar dar. Es wird deutlich, dass das Abkommen, die Ausgestaltung administrativer Maßnahmen und Prozesse und Gerichtsentscheidungen in allen

1 Convention on the Elimination of Discrimination against Women.

Rechtsgebieten determinieren kann. Dieses neue Buch wird die Nutzung von CEDAW in Deutschland durch den Gesetzgeber, die Verwaltung, die Justiz und durch zivilgesellschaftliche Organisationen sehr erleichtern. Es zeigt auf wie die Konvention in Deutschland bei der Politikgestaltung, in rechtspolitischen Diskussionen und bei gerichtlichen Verfahren verwendet werden kann.

Das in fünf Abschnitte gegliederte Werk enthält längere Beiträge zu speziellen Fragestellungen des Frauenrechtsabkommens und persönliche Reflektionen der Ausschussmitglieder, die eine facettenreiche Einsicht in die Ausschussarbeit bieten. Im ersten Abschnitt (CEDAW als lebendiger Vertrag) gibt das langjährige deutsche Ausschussmitglied Schöpp-Schilling eine Einführung in Wesen und Geltungsbereich von CEDAW. Zusammen mit dem vorangestellten Beitrag von Rudolf und Chen über die Bedeutung von CEDAW in Deutschland, bietet dieser erste Abschnitt einen guten Einstieg in das Frauenrechtsübereinkommen. Die nächsten zwei Abschnitte befassen sich zum einen mit Querschnittsfragen zu CEDAW wie Kultur und Religion, Bildung und internationale Wirtschaft und zum anderen mit den wichtigsten speziellen Fragen des Übereinkommens, insbesondere Menschenhandel, Arbeitsmarkt, Migration, Frauengesundheit und Gewalt gegen Frauen. Es folgt ein Abschnitt über die Arbeit des

Ausschusses. Hier werden unter anderem auch die Stärkung von Frauenmenscherechten durch Individualbeschwerden und die Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen thematisiert. Der letzte Abschnitt widmet sich einem Ausblick in die Zukunft mit Vorschlägen für die Verbesserung der Ausschussarbeit.

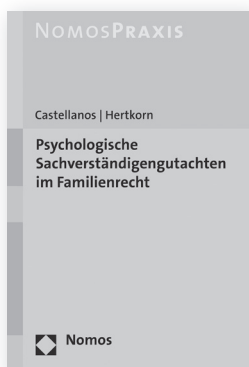
Die Lektüre des Buches empfiehlt sich für einen breiten Kreis von Leserinnen und Lesern sowohl für einen ersten Einstieg in das Frauenrechtsabkommen als für das Gewinnen neuer Erkenntnisse durch diejenigen, die bereits mit dem Abkommen vertrauter sind. Insbesondere diejenigen, die mit CEDAW in Deutschland arbeiten oder arbeiten wollen, werden für ihre Arbeit gute Anregungen erhalten. Das Erscheinen des Buches gewinnt eine besondere Aktualität, da die Vorlage des nächsten deutschen Staatenberichts an den CEDAW-Ausschuss unmittelbar bevorsteht und die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen für das Verfassen des Alternativberichts in Kürze beginnen wird. Dieses Buch wird ein wichtiges Instrument für die Integration von Frauenmenscherechte in das deutsche Recht sein. Es ist zu erwarten, dass die in der Frauenrechtskonvention verbrieften Rechte, die international als unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestand universeller Menschenrechte anerkannt werden, in Deutschland ihre Potentiale mit Hilfe dieses Buchen deutlicher entfalten können.

Rezension:

Die Vermessung des Kindes

Dr. Helen A. Castellanos/Christiane Hertkorn

Psychologische Sachverständigengutachten im Familienrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, 2014, ISBN 978-3-8487-0251-0.



Dr. Gudrun Lies-Benachib

Mitglied der djB-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften/Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main

In der Praxis der Familiengerichte spielen familienpsychologische Gutachten in Sorge- und Umgangsverfahren eine bedeutende Rolle.

Derartige Gutachten werden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen eingeholt, um die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu überprüfen oder um im Trennungskonflikt – bei bestehender Erziehungsfähigkeit – die Frage zu klären, bei wem das Kind dauerhaft seinen Aufenthalt nehmen soll. Auch der Umgang des Kindes mit dem anderen (nicht betreuenden) Elternteil, den der Gesetzgeber in § 1684 BGB als Recht des Kindes normiert, ist Anlass für die Beauftragung eines Sachverständigen, der z.B. Empfehlungen zu der Ausgestaltung des Umgang gibt, aber ebenso Anhaltspunkten für einen notwendigen Umgangsausschluss nachgehen kann.

Maßstab für alle Gutachten und ihre Empfehlungen ist immer das Kindeswohl. Die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Eltern gehören jedoch mit zum zentral zu begutachtenden Geschehen. Auftraggeber für ein Gutachten ist das Familiengericht. Denn in den eingangs angesprochenen Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG), d.h. das Familiengericht hat die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen selbst zu ermitteln und ist nicht an das Vorbringen der Beteiligten – wie im Zivilprozess – gebunden. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel durch die Anordnung einer schriftlichen Begutachtung und ist damit eine förmliche, für die über § 30 FamFG die Vorschriften der Zivilprozessordnung gelten. Dies führt nicht selten zu Problemen für das Gericht und den Sachverständigen, denn das Gericht bestimmt Inhalt und Umfang der Beauftragung. In Verfahren, die eine Kindeswohlgefährdung zum Gegenstand haben (§ 1666 BGB) ist die Einholung eines Gutachtens die Regel, in den Zuordnungsstreitigkeiten zwischen Trennungseltern dagegen nicht, sie wird aber häufig durch die Eltern angeregt/beantragt. Seit geraumer Zeit ist ein Anstieg von solchen Anträgen auf Einholung eines familienpsychologischen Gutachtens zu beobachten, weil gerade im Zuordnungskonflikt der in Trennung lebenden Eltern sich diese von einem Gutachten eine für die eigene Person und die eigenen Bedürfnisse günstige Prognose erhoffen. Sie meinen, ihr Kind zu kennen und erwarten eine Bestätigung dieser Kenntnis durch eine fachkundige Vermessung der kindlichen Perspektiven und Wünsche.